

§ 2 Abweichende Vereinbarung

Der Ordnungsgeber verfolgt mit der Überarbeitung vor allem des § 2 in der neuen GOZ vier wichtige Ziele:

- Anpassung an entsprechende Regelungen der Gebührenordnung für Ärzte
- Transparenz für den Zahlungspflichtigen
- Anpassung an die gängige Rechtsprechung
- Beschreibung der inhaltlichen Gestaltung eines Heil- und Kostenplanes

GOZ 1988	GOZ 2012
(1) Durch Vereinbarung kann eine von dieser Verordnung abweichende Höhe der Vergütung festgelegt werden.	(1) Durch Vereinbarung <i>zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem</i> kann eine von dieser Verordnung abweichende <i>Gebührenhöhe</i> festgelegt werden. <i>Die Vereinbarung einer abweichenden Punktzahl (§ 5 Absatz 1 Satz 2) oder eines abweichenden Punktwertes (§ 5 Absatz 1 Satz 3) ist nicht zulässig. Notfall- und akute Schmerzbehandlungen dürfen nicht von einer Vereinbarung nach Satz 1 abhängig gemacht werden.</i>

Mit Inkraftsetzung der novellierten GOZ wurde § 2 Absatz 1 Satz 1 entscheidend verändert. Eine von der Gebührenordnung abweichende Vereinbarung ist nur noch über den Steigerungsfaktor möglich. Behandlungsverträge mit geänderter Punktezahl oder einem geänder-

[Vereinbarung abweichender Vergütungen](#)

ten Punktwert sind nicht zulässig. Genauso ist nach diesem Paragraphen ein Pauschalhonorar nicht möglich.

Der Zahnarzt hat gemäß der Berufsordnung die Verpflichtung, in Notfällen zu helfen (Musterberufsordnung der Bundeszahnärztekammer, § 2 Absatz 5 Satz d). Die Leistungserbringung darf bei Notfall- und/oder akuten Schmerzbehandlungen nicht von einer Einwilligung in eine abweichende Vereinbarung abhängig gemacht werden. Eine abweichende Vereinbarung bleibt jedoch nicht ausgeschlossen. Für kieferorthopädische Leistungen ist es im Einzelfall nicht so einfach, eine Notfall- oder Schmerzbehandlung zu definieren. So sollte im Vertretungsfall zum Beispiel ein Bogen oder ein gelöstes Bracket entfernt werden, aber es besteht keine Verpflichtung, ohne eine Mehrkostenvereinbarung einen entsprechenden Ersatz durch höherwertige Materialien (siehe Beschreibung der Abrechnungspositionen 6100 ff.) vorzunehmen.

GOZ 1988	GOZ 2012
<p><i>(2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem ist vor Erbringung der Leistung des Zahnarztes in einem Schriftstück zu treffen. Dieses muss die Feststellung enthalten, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Weitere Erklärungen darf die Vereinbarung nicht enthalten. Der Zahnarzt hat dem Zahlungspflichtigen einen Abdruck der Vereinbarung auszuhändigen.</i></p>	<p><i>(2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 ist nach persönlicher Absprache im Einzelfall zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem vor Erbringung der Leistung des Zahnarztes schriftlich zu treffen. Dieses muss neben der Nummer und der Bezeichnung der Leistung, dem vereinbarten Steigerungssatz und dem sich daraus ergebenden Betrag auch die Feststellung enthalten, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Weitere Erklärungen darf die Vereinbarung nicht enthalten. Der Zahnarzt hat</i></p>

GOZ 1988	GOZ 2012 (Fortsetzung)
	dem Zahlungspflichtigen einen Abdruck der Vereinbarung auszuhändigen.

Der Ordnungsgeber konkretisiert die Anforderungen an eine abweichende Vereinbarung. Es wird klargestellt, dass der Behandler **persönlich** verpflichtet wird, mit dem Patienten eine entsprechende Regelung zu treffen. Eine rechtlich verbindliche Vereinbarung kommt demnach nur zustande, wenn sie in Schriftform unter Beachtung der inhaltlichen Vorgaben (cave: kein Pauschalhonorar!) niedergelegt und von beiden Vertragspartnern unterschrieben wird.

Konkretisierte Anforderungen

Die konkreteren Anforderungen mögen einerseits zwar die Vertragsbeziehungen zwischen Zahnarzt und Patient stärker regeln und einschränken. Es sollte jedoch darauf hingewiesen werden, dass aus dem Behandlungsvertrag bereits entsprechende Pflichten abzuleiten sind und v. a. die bisherige Rechtsprechung darauf hinwirkte. Andererseits wird durch den Ordnungsgeber auch festgelegt, dass ein Übermaß an schriftlichen Vereinbarungen nicht notwendig ist.

GOZ 1988	GOZ 2012
(3) Auf Verlangen des Zahlungspflichtigen können Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2, die weder im Gebührenverzeichnis (Anlage) noch im Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung für Ärzte enthalten sind, und ihre Vergütung abweichend von dieser Verordnung in einem Heil- und Kostenplan schriftlich vereinbart werden.	(3) Leistungen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 und ihre Vergütung müssen in einem Heil- und Kostenplan schriftlich vereinbart werden.
Der Heil- und Kostenplan muss vor Erbringung der Leistung erstellt werden; er muss die einzelnen Leistungen und Ver-	Der Heil- und Kostenplan muss vor Erbringung der Leistung erstellt werden; er muss die einzelnen Leistungen und Ver-

GOZ 1988 (Forsetzung)	GOZ 2012 (Fortsetzung)
<p><i>gütungen sowie die Feststellung enthalten, dass es sich um Leistungen auf Verlangen handelt und eine Erstattung möglicherweise nicht gewährleistet ist. § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.</i></p>	<p><i>gütungen sowie die Feststellung enthalten, dass es sich um Leistungen auf Verlangen handelt und eine Erstattung möglicherweise nicht gewährleistet ist. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.</i></p> <p><i>(4) Bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären privatärztlichen Leistungen ist eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 nur für vom Wahlzahnarzt persönlich erbrachte Leistungen zulässig.</i></p>

Aufhebung der Beschränkungen

Der Verordnungsgeber hat durch die Neufassung des Absatzes 3 die Beschränkung auf die außerhalb der jeweiligen Gebührenordnungen festgelegten Leistungen aufgehoben und den Zugang auf alle Gebührenpositionen sowohl der GOZ als auch der GOÄ ermöglicht. Der Verweis auf § 6 macht deutlich, dass die Berechnung von Analogpositionen weiterhin ermöglicht wird, diese aber nicht automatisch als Verlangensleistungen angesehen werden dürfen (s. Kommentar der BZÄK vom 21.09.2012, S. 7).



Unverändert gilt es, vor Erbringung der Leistung eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Sollte während einer Behandlung ein Heil- und Kostenplan erstellt werden, so dürfen nur Leistungen abgerechnet werden, die nach Unterzeichnung erbracht werden!

Der neu eingefügte Absatz 4 weist darauf hin, dass eine Verlangensleistung nur persönlich durch den Behandler und nicht auf Weisung bzw. unter fachlicher Aufsicht erbracht werden darf.

Leistungsabrechnung und -vereinbarung

Vereinbarung nach § 2 Absatz 1 GOZ

Vereinbarung nach § 2 Absatz 1 GOZ

zwischen

[Name Patient/in bzw. Zahlungspflichtige/r]

und

[Name der Praxis]

Die/der o. g. Patient/in bzw. Zahlungspflichtige und o. g. Zahnärztin/Zahnarzt vereinbaren nach § 2 Absatz 1 GOZ die Höhe der Vergütung für die nachfolgend aufgeführten Leistungen aus dem Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) und dem Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) wie folgt:

GOZ-/GOÄ-Nr.	Anzahl	Zähne	Leistung	Steigerungssatz	Euro-Betrag
Gesamtkosten:					

Eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen ist möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet.

Der Zahlungspflichtige bestätigt hiermit den Erhalt eines Exemplars der Vergütungsvereinbarung.

Ort/Datum

Unterschrift Zahlungspflichtige/r

Unterschrift Zahnärztin/Zahnarzt

Seite 1 von 1

Spitta Verlag GmbH & Co. KG · Ammonitenstraße 1 · 72336 Balingen · Telefon 07433 952-0 · www.spitta.de

Abb. 1.3
 Beispiel für eine Vereinbarung nach § 2 Absatz 1 GOZ